

~~Janine O...~~  
Penke

**B) Nichtöffentlicher Teil**

- 10.) Regelung des Dienstverhältnisses des Landrats;  
Abgabe einer Gewährleistungserklärung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI

Nr. 1/1 / 15. Januar 2003

**Verordnung des Landratsamtes Regensburg  
über das Wasserschutzgebiet  
in der Gemarkung Großetzenberg (Markt Laaber) und in den  
Gemarkungen Nittendorf und Etterzhausen (Gemeinde Nittendorf)  
für die öffentliche Wasserversorgung  
des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Laaber-Naab  
vom 20.01.2003**

Das Landratsamt Regensburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Februar 1998 (GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) folgende Verordnung:

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laaber-Naab wird im Markt Laaber und in der Gemeinde Nittendorf in den Gemarkungen Großetzenberg, Nittendorf und Etterzhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (W I), einer engeren Schutzzone (W II), einer weiteren Schutzzone (W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzonen sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Regensburg, beim Markt Laaber und in der Gemeinde Nittendorf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3 Verbotene oder nur beschränkt zugelassene Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
<b>1. bei landwirtschaftlicher forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung</b>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche und Festmist	verboten		verboten, wie Nummer 1.2 Die Aufnahme von betriebsfremdem Geflügeldung aus Betrieben außerhalb dieses Schutzgebietes bedarf der Einzelfallprüfung.
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt (gem. fachlicher, regionaler Empfehlung durch das Amt für Landwirtschaft Regensburg) sowie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Dauergrünland vom 01.11. bis 15.02.</li> <li>- auf Ackerland vom 1.10. bis 15.02.</li> <li>- auf Ackerland mit Maisanbau vom 1.10. - 10.4.</li> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland/ Stilllegungsflächen</li> <li>- auf tief gefrorenem, stark schneebedecktem und wassergesättigtem Boden</li> </ul>	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen bzw. Produkten, die vorgenannte Stoffe enthalten	verboten		
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen bei nachgewiesener Dichtheit der gesamten Anlage, einschl. Zu- und Ableitungen, die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.5 Lagern von Wirtschaftsdünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, ausgenommen bei dichter Bodenunterlage und bei jährlichem Standortwechsel sowie max. Lagerdauer von 5 Monaten
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gärsickersäfte bzw. der Jauche in dichte Behälter

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.7 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten		verboten, ausgenommen in dichten Foliensilos bei Silfärgut ohne Gärsafterwartung und Ballensilage
1.8 Stallungen zu errichten und zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Erneuerung und Erweiterung gemäß Anlage 1 Ziff. 1
1.9 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1, Ziffer 2	verboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.10 Beweidung, Pferchhaltung, Pferdekoppeln	verboten		--- Pferchhaltung nur als Wechselpferchhaltung auf intakter Grasnarbe
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmittel n	verboten	- verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden - verboten für PSM, die den Wirkstoff Terbutylazin enthalten	
1.12 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.13 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		verboten, ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis zu 1.000 Festmetern
1.14 Kahlschlag bis zu 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen bei sofortiger Wiederbegründung zu standortgemäßem Mischwald	
1.15 Kahlschlag größer als 5.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 1 Ziff. 3	verboten		
1.16 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15.10.	
1.17 Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.18 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten		verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen, die vorher beim Landratsamt anzuzeigen sind
<b>2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Steinbrüche zu errichten und zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen.	verboten		
2.3 Einleiten von gesammelten Oberflächenwässern und Abwässern in Dolinen	verboten		
<b>3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 200 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3  - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 - für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, <u>außerhalb</u> von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11)	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Genehmigungs-pflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		---
<b><u>4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u></b>			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Einzelfallprüfung
4.3 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.4 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen von öffentlichen Feld- und Waldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen, Privatwegen und Gemeindeverbindungsstraßen bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IM-Bek. v.28.05.1982 (MABl S.329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II. Der Betrieb von Autobahnraststellen bzw. Parkplätzen ist verboten.
<b>5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die RiStWag in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.3 Camping- und Sportanlagen einzurichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.6 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.4 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen  - verboten für Motorsport
5.5 Friedhöfe zu errichten	verboten		
5.6 militärische Übungen durchzuführen	verboten		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<b>Entspricht Zone</b>	I	II	III
5.7 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Baustelleneinrichtungen
5.8 Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.9 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen im Rahmen von Bodenuntersuchungen (bis zu 1 m Tiefe)	
5.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.11 Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.12 Beregnung	verboten		
<b>6. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen in bestehenden Nutzungsumgriffen und -arten, wenn Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		erlaubt, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass die Ausweisung mit wasserwirtschaftlichen Belangen (z.B. ausreichende Bodenüberdeckung zum Karst) vereinbar ist.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.5, 5.9 und 6.1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Regensburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regensburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regensburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

### § 10 Inkrafttreten

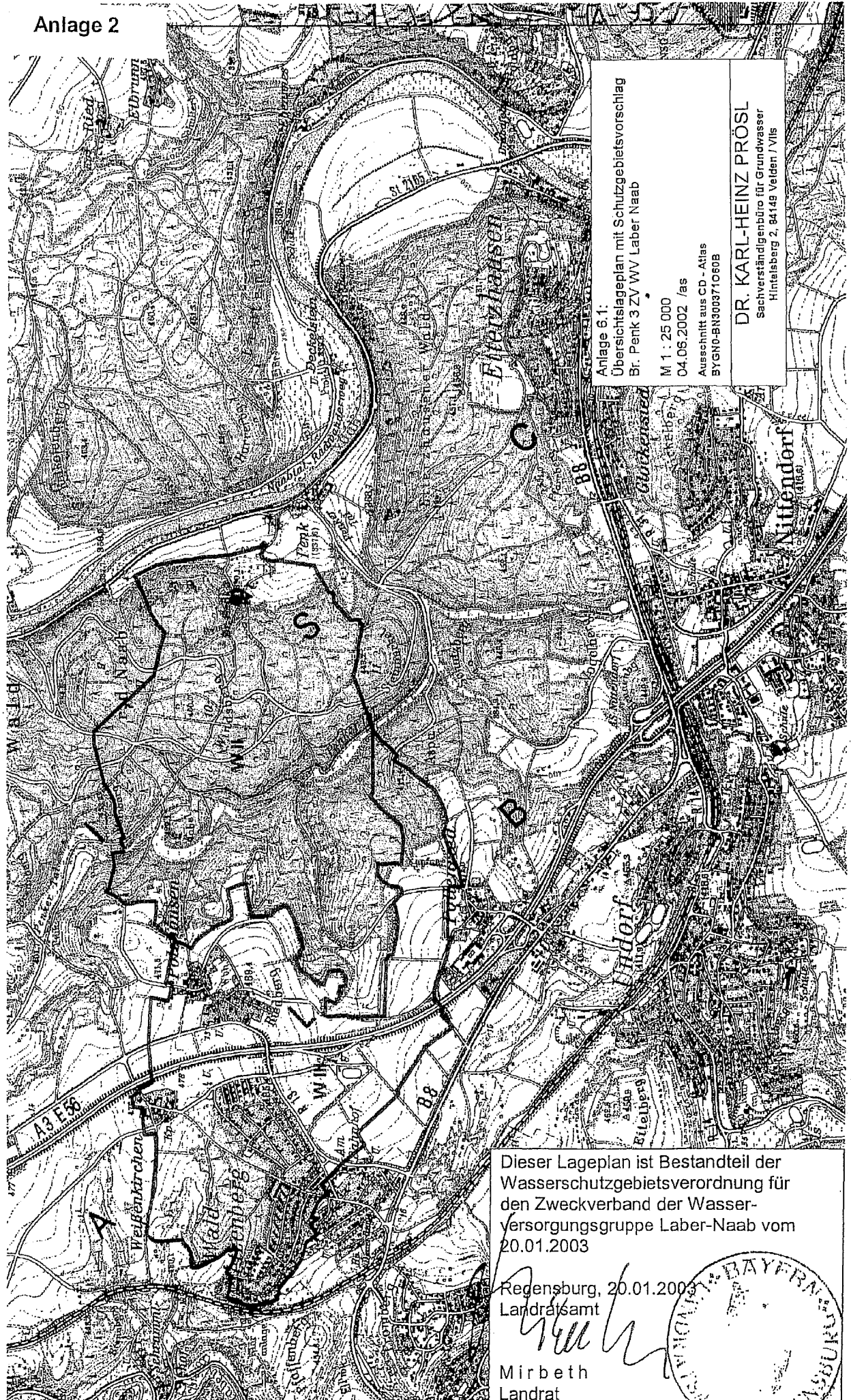
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft.

Regensburg, 20.01.2003

Landratsamt  
M i r b e t h  
Landrat



Anlage 2



Anlage 6.1:  
 Übersichtsplan mit Schutzgebietsvorschlag  
 Br. Penk 3 ZV WV Laber Naab  
 M 1 : 25 000  
 04.06.2002 /as  
 Ausschnitt aus CD - Atlas  
 BYGND-BN909710608

**DR. KARL-HEINZ PROSL**  
 Sachverständigenbüro für Grundwasser  
 Hintelsberg 2, 84149 Velden / Vils

Dieser Lageplan ist Bestandteil der  
 Wasserschutzgebietsverordnung für  
 den Zweckverband der Wasser-  
 versorgungsgruppe Laber-Naab vom  
 20.01.2003

Regensburg, 20.01.2003  
 Landratsamt

Mirbeth  
 Landrat



**Anlage 1**

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

**1. Stallungen****1.1 mit Flüssigmistverfahren:**

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-	Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
-	Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
-	Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
-	Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
-	sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.2 mit Festmistverfahren:**

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

**1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:**

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

**1.4 Ausnahmegenehmigung**

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.

**4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVWS)“ zu beachten.

Für Anlagen mit Stoffen, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.